SCHEIDEGGER

Bauherrschaft	Einwohnergemeinde Rohrbachgraben, Wald 27, 4938 Rohrbachgraben
Kanton	Bern
Bezeichnung	Überbauungsordnung Abwassererschliessung Gebiet Flückigen / Kaltenegg
Anlagen in den Gemeinden	Abwassererschliessung Gebeit Flückigen / Kaltenegg
Teilstrecke	520 - 555

Planbezeichnung	Situaiton Gebiet Hornusserhütte	1:1'000	
	Gezeichnet RB	Visiert AR	
Plan Nr. 388.06/5.01A	Geändert A	B	C D E
Format 60x105	Sachbearbeiter RB		
Datum 25.08.2025	Datum 19.12.2025		

Scheidegger AG Bauingenieure & Planer
Jurastrasse 29
4900 Langenthal
Telefon 062 916 50 10
Telefax 062 916 50 11
info@scheidegger-ing.ch
www.scheidegger-ing.ch

Überbauungsvorschriften

Art. 1 Erstellung und Unterhalt der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen, Entschädigung

1 Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu erstellen, zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.

2 Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu befahren.

3 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Nicht ausgeschlossen ist aber die Ausrichtung einer Entschädigung für den durch die Erstellung oder den Betrieb der Anlagen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursachten Schaden.

Art. 2 Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen

1 Die Leitungen sowie die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Belastete die durch ihn verursachten Kosten selber trägt.

2 Die Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen, Bahnen, Gewässern, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.

Art. 3 Baulinien

1 Gegenüber der Leitungsachse ist ein Bauabstand von 4 m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen.

2 Das Unterschreiten des Bauabstandes sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedarf der Bewilligung des Leitungseigentümers.

Art. 4 Pflichten der Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten

Die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zu treffen.

Genehmigungsvermerke

Plangenehmigung gemäss Art. 21 und 22 WVG (resp. Art. 28 KGSchG in Verbindung mit Art. 21 und 22 WVG)

Genehmigte Objekte:	öffentliche Sanierungsleitungen und Schachtbauwerke
Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern vom:	XX. XXX 2025
Publikation im Anzeiger Oberaargau:	XX. XXX 2025
Publikation im Anzeiger Oberes Emmental:	XX. XXX 2025
Öffentliche Auflage der Überbauungordnung vom:	XX. XXX bis XX. XXX 2025
Einspracheverhandlung am:	keine
Erledigte Einsprachen:	keine
Unerledigte Einsprachen:	keine
Rechtsverwahrungen:	keine

Beschlossen durch den Gemeinderat Rohrbachgraben :

Rohrbachgraben, den .....

Naomi Appel Yvonne Graber

Genehmigung des Amtes für Wasser und Abfall AWA

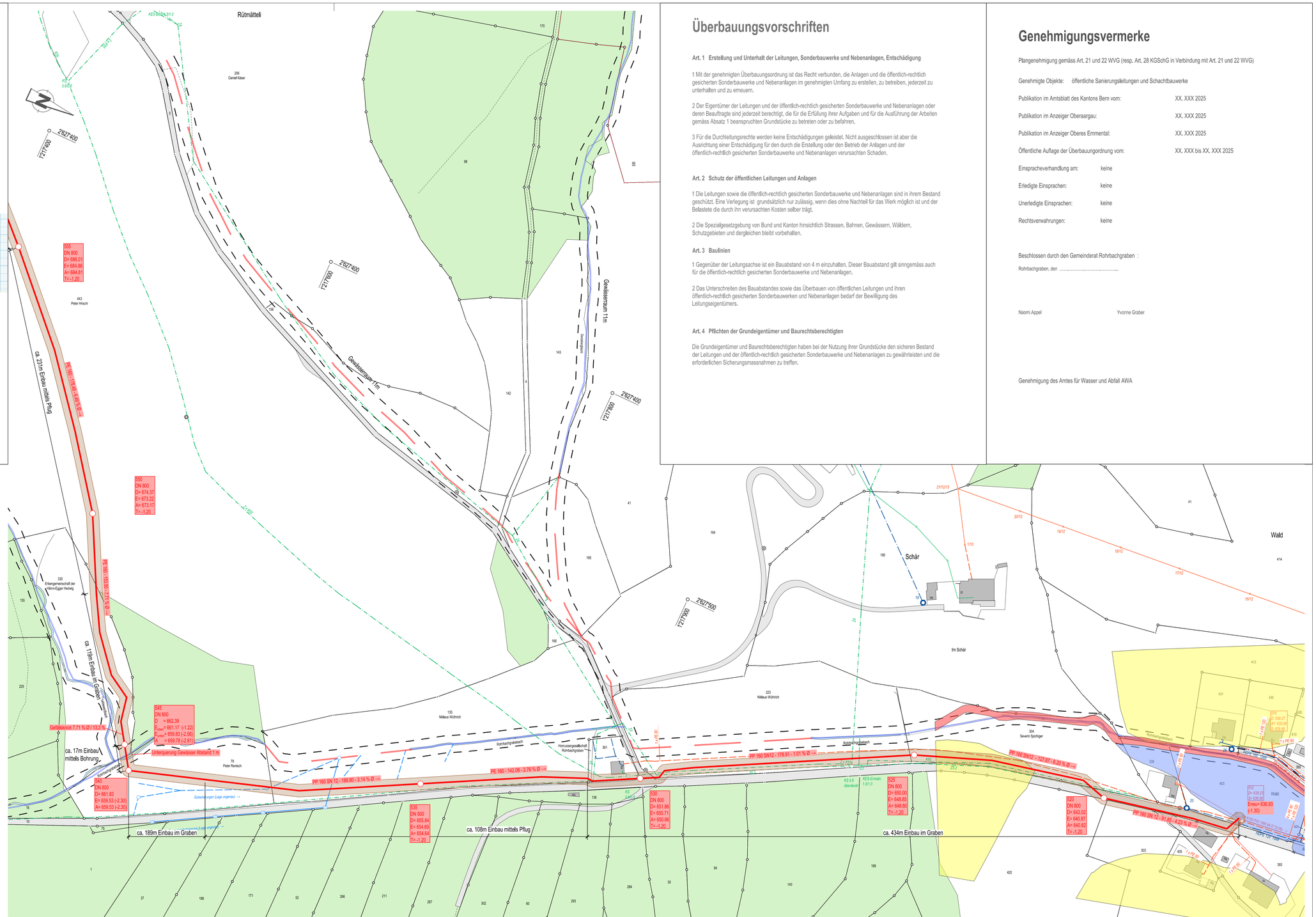

Legende:

bestehende Anlagen

Projektierte Anlagen

- Schmutzwasserleitung / Schacht (öffentlich) **wird NICHT gesichert**
- Schmutzwasserleitung / Schacht (öffentlich) **wird gesichert**
- Druckleitung Schmutzwasser / Pumpschacht (öffentlich) **wird gesichert**
- Regenwasserleitung / Schächte öffentlich **wird NICHT gesichert**
- Regenwasserleitung / Schächte privat **wird NICHT gesichert**
- Wasserleitung / Schieber / Hydrant öffentlich **wird NICHT gesichert**
- Wasserleitung / Schieber privat **wird NICHT gesichert**
- Kabelanlage / VK / Kandelaber / Schächte / Mast Freileitung **wird NICHT gesichert**
- Kabelanlage / VK / Kandelaber / Schächte / Mast Freileitung **wird gesichert**
- Telekommunikation / Schächte / Mast Freileitung **wird NICHT gesichert**
- nicht anschlusspflichtige Liegenschaften
- Leitung und Kontrollschacht mit gesichertem Raum (Bauabstand von 4 m zur Leitungsachse bzw. zum Schachtzentrum)

Ergänzungen AV

- Gewässer offen
- Gewässer eingedolt
- Gewässerraum

Naturgefahren:

- geringe Gefährdung
- mittlere Gefährdung
- erhebliche Gefährdung

Grundwasserschutzzonen:

- Grundwasserschutzzone S1
- Grundwasserschutzzone S2
- Grundwasserschutzzone S3

Für die Richtigkeit der Grundbuchplankopie
Langenthal, den 24.06.2025
Der Nachführungsgeometer
Hans Mältzener
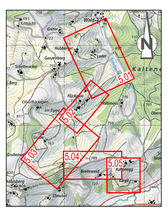
Grundstücke mit unterstrichenen Nummern sind noch nicht rechtskräftig.